



SATZUNG des

Vereins zur Erhaltung der Bergmühle e.V.

Satzung – 2024 (auf MVV 23.04.2024 abgestimmt)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Erhaltung der Bergmühle e.V.“

Der Sitz des Vereines ist die „Bergmühle“ mit dem dazu gehörenden Speicherhaus, An der Bergmühle 7, 24939 Flensburg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung des Stadtbildes durch Reparatur und Wiederinbetriebnahme der Bergmühle in Flensburg, An der Bergmühle 7. Er macht es sich zur Aufgabe, durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise bei der Erhaltung der Mühle zu helfen. Zusammengefasst:

- a. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Darüber hinaus werden noch weitere Ziele verfolgt, die der Belebung der Mühle und dem umgebenden Gelände dienen. Dazu gehören

- b. Förderung von Kultur
- c. Förderung der Völkerverständigung
- d. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung

§ 3 Aufgaben des Vereines

Der Verein fördert mit Aktionen, Maßnahmen und Projekten eine lebendige Stadtteilkultur in den nordwestlichen Stadtteilen Nordstadt, Neustadt, sowie angrenzenden Bereichen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. Projekte und Maßnahmen zur Bündelung aller gesellschaftlichen Kräfte, mit dem Ziel des Erhalts der Bergmühle, des Speicherhauses und des Mühlengartens, sowie der Weiterentwicklung des sozialen, ökologischen und kulturellen Lebens rundum die Bergmühle Flensburg
- b. Organisation und Durchführung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die der Verschönerung und der Landschaftspflege rundum die Bergmühle und der Öffentlichkeit dienen
- c. Im Rahmen der Heimatkunde werden Mühlenführungen und andere Informationsveranstaltungen durchgeführt
- d. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch die Organisation von Diskussions- und Themenveranstaltungen und Kulturveranstaltungen
- e. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung von Kunst und Kultur dienen.
- f. Multikulturelle Kulturveranstaltungen und Infoveranstaltungen, die die Begegnung und das Kennenlernen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund fördern.

§ 4 Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereines arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Ordnungen

Die Satzung ist die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch eine Geschäfts- und Finanzordnung, sowie gegebenenfalls durch eine Ordnung für Arbeitsgruppen. Diese sind vom Gesamtvorstand zu beschließen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Juristische Personen können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen.

Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten vom Gesamtvorstand schriftlich abgelehnt worden ist.

Personen, die die Zwecke des Vereins nachhaltig gefördert haben, können zu - Ehrenmitgliedern - ernannt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und den Maßnahmen des Vereines teilzunehmen.

Die Mitglieder können bei Zahlung einer laut Finanzordnung festgelegten Gebühr oder einer Arbeitsleistung die Sachmittel und die Räumlichkeiten des Vereines, im Sinne der Vereinszwecke nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

Alle Mitglieder - natürliche und juristische Personen - sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Finanzordnung festgelegten Beitrag, termingerecht auf das Vereinskonto einzuzahlen, zu überweisen oder bei Lastschrifterteilung einziehen zu lassen.

Die Zahlung des in der Finanzordnung festgelegten Jahresbeitrages muss bis 31. Oktober des Kalenderjahres erfolgt sein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Zwecke des Vereins entgegenhandelt,
- b) das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den durch Austritt oder Ausschluss ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

Das Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können nur alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen natürlichen Mitglieder.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) gegebenenfalls Arbeitsgruppen des Vereins

In die Organe des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin / dem Kassenswart

Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Jedes Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Verträge, Verpflichtungserklärungen oder vermögensrechtliche und rechtswirksame Erklärungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes ab einer Wertgrenze von 3000 Euro.

Er kann neben- und hauptamtliches Personal einstellen.

Er kann projektbezogene Arbeitsgruppen auf Zeit einrichten und abberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist von der / dem Vorsitzenden zur Vorstandsitzung mit einer Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandsitzungen finden mindestens sechsmal jährlich statt. Seine Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden, in deren / dessen Abwesenheit von ihre(r)m / seine(r)m Stellvertreter*in geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber berichtspflichtig.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsverteilung zu geben, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erlassen ist.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens zwei und bis zu 6 weiteren Beisitzer*innen (nähere Aufgabenbeschreibung regelt die Geschäftsordnung.)

Die Beisitzer*innen im Gesamtvorstand werden für 3 Jahre vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Der Gesamtvorstand nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

Er berät und stimmt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über Verträge, Verpflichtungserklärungen oder vermögensrechtliche und rechtswirksame Erklärungen ab einer Wertgrenze von 3000 Euro.

Er ist das beschlussfassende Organ für alle Ordnungen außer der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes und für das Einspruchsverfahren bei der Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern.

Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vor und beschließt die Ehrungen von Personen. Weitere Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einzuladen. Der Gesamtvorstand tagt mindestens sechs Mal jährlich. Seine Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden, in deren / dessen Abwesenheit von ihre(r)m / seine(r)m Stellvertreter*in geleitet.

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsverteilung zu geben, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erlassen ist.

§ 14 Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahl / Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind sofort nach deren Ausscheiden im Vereinsregister zu löschen bzw. sind die neu gewählten Vorstände sofort einzutragen.

§ 15 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer*innen werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Kassenprüfer*innen prüfen die Kassengeschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

Ein(e) Kassenprüfer*in beantragt ggf. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Protokollführung

Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütungen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand regelt nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist nach der Zustimmung durch den Gesamtvorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Aufmerksamkeiten an die Mitglieder dürfen den üblichen Rahmen nicht sprengen.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Tagungsort ist das Speicherhaus der Bergmühle. Der Termin ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 8 Wochen vorher durch Aushang am Geschäftsort des Vereines (siehe §1 Absatz 2) und auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.

Mit der Ankündigung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, per Aushang am Geschäftsort des Vereines (siehe §1 Absatz 2) und auf der Vereinshomepage einberufen.

Anträge zur Beschlussfassung nach der Einberufung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§ 19 Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird von einer / einem Versammlungsleiter*in geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen müssen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Wahl beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die

- a) Wahl einer Versammlungsleiterin / eines Versammlungsleiters
- b) Annahme des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichts
- c) Wahl / Abwahl des Vorstandes gemäß § 15 der Satzung und der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- f) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein fünfter Teil der jeweiligen Mitglieder verlangt oder der Gesamtvorstand es im Interesse des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 20 Ehrungen und Auszeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes geehrt werden.

Des Weiteren können verdiente Mitglieder*innen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur dann beraten werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder beantragt wird. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 22 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Flensburg mit der Bestimmung zu, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Denkmalpflege bzw. des Denkmalschutzes für die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude zu verwenden ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. April 2024 beschlossen und wurde mit Eintrag in das Vereinsregister unter VR-Nr. 1104 FL im Amtsgericht Flensburg rechtswirksam.